Wildmannli Tafel uf Tafaas©

www.wildmannlitafel.ch

Leitfaden für Unterstützungsanträge

März 2014

Leitfaden für Unterstützungsanträge,

die an die Wildmannli Tafel uf Tafaas gelangen

1. WEN UNTERSTÜTZT DIE WILDMANNLI TAFEL UF TAFAS – ANSPRUCHSKRITERIEN
2. LEISTUNGSARTEN
3. BESTANDTEILE EINES UNTERSTÜTZUNGSGESUCHES
4. AUSNAHMEN FÜR UNTERSTÜTZUNGEN
5. AUSGABELIMITE FÜR UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN
6. KONTAKTDATEN

1. WEN UNTERSTÜTZT DIE WILDMANNLI TAFEL UF TAFAAS – ANSPRUCHSKRITERIEN

1.1. Allgemeines

Gemäss Art. 1 Abs. 4 der Satzung engagieren sich die Wildmannli für soziale und kulturelle Anliegen in der Region Davos.

Die Wildmannli Tafel uf Tafaas vergibt Unterstützungsleistungen zum einen im sozialen Bereich an bedürftige und notleidende Personen wie Kinder, Jugendliche, Behinderte, Familien, Senioren und Betagte sowie zum anderen in kulturellen Belangen an Personen und Organisationen, die sich für soziale und kulturelle Belange in unserer Region einsetzen. Es werden ausschliesslich Beiträge für und in der Region Davos/Klosters und im Prättigau Betroffene sowie in dieser Region tätige Organisationen ausgerichtet.

Neben der klassischen Unterstützung und dem üblichen Weg mit der Gewährung und Ausrichtung von reinen Ausschüttungen und Finanzzuschüssen entwickelt die Wildmannli Tafel uf Tafaas selber oder zusammen mit Interessierten sowie Institutionen neue Ideen und Projekte.

1.2. Anspruchskriterien im sozialen Bereich

Anspruchsberechtigt sind natürliche Personen jeglichen Alters, die sich in der Region Davos/Klosters aufhalten. Begünstigt können auch Organisationen sein, die sich in unserer Region für soziale Belange einsetzen.

Definition der Personen

- Einzelpersonen, Familien und Gruppen etc.
- Kranke, Betagte, körperlich und geistig Behinderte, generell Benachteiligte und finanziell Schwache etc.;
- Organisationen im Pflegebereich wie Spitäler, Pflegeheime, Spitex oder Vereine im Behindertensport oder Organisationen mit dem Ziel der Pflege von Betagten oder geistig und körperlich Behinderten wie Davos Solidarisch, Argo etc. und ähnliche Gruppierungen;
- Projektideen für Betagtenwohnen, begleitete Pflege von Dementen etc.:
- Projektideen im Bereich Schule/Bildung für Kinder/Jugendliche etc.;

Definition der Bedürftigkeit

- Wenn eine Person und/oder deren Familie das gemäss Sozialhilfegesetzen oder den Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums nicht erreicht und Sozialhilfe bezieht.
- Wenn eine Familie aufgrund der finanziellen Situation Anrecht auf Ergänzungsleistungen der AHV/IV hat.

- Wenn es im Zusammenhang mit Krankheit, Behinderung etc. für Personen und deren Erziehungsverantwortliche zu Mehrkosten und/oder Einkommenseinbussen kommt, welche für die Familie untragbar sind oder sie finanziell übermässig stark belasten.
- Organisationen ohne Finanzpolster und ohne wesentliche Einkünfte und geringem Spendeneinkommen und ohne Unterstützung seitens der öffentlichen Hand etc..

Grenzen der finanziellen Unterstützung

- Sobald das liquide, steuerbare Vermögen (Bestände, die jederzeit in Bargeld verwandelt werden können wie Guthaben auf Konten, handelbare Wertpapiere, Aktien, Fonds, etc.) einer Familie mit Kindern, Betagten oder Behinderten CHF 40'000.00 (für ein Ehepaar/Konkubinat) bzw. CHF 20'000.00 (für Einzelpersonen) übersteigt, werden in der Regel keine Unterstützungsbeiträge geleistet.
- Sobald die Einkommensverhältnisse gut sind und das monatliche Gesamtbruttoeinkommen inkl. 13. Monatslohn, Gratifikationen von CHF 7'000.00 einer Familie und CHF 5'000.00 einer Einzelperson überschritten wird, werden keine Unterstützungsbeiträge geleistet.
- Sobald eine Organisation sich jährlich Vermögen ansparen kann oder ihr öffentliche Unterstützungsgelder zu fliessen oder anderweitig beträchtliche Einnahmen mittels Sponsoren und grosszügiger Spenden generiert werden können, werden keine Unterstützungsbeiträge geleistet.
- reine Infrastrukturbeiträge und Betriebszuschüsse, an Gebäude für Spitäler. Museen etc. werden nicht gesprochen; diskutabel sind bedürfnisgerechte Leistungen in Einrichtungen und Ausstattungen.

Nachweis der Bedürftigkeit

- Ausschlaggebend für die Gewährung/Bemessung einer Unterstützung sind die finanziellen Verhältnisse gemäss aktuellen Steuerunterlagen. Sie werden mittels einer Evaluation der finanziellen Situation (Vermögen, Einkommen, Ausgaben, krankheitsbedingte Mehrausgaben, Sonderanschaffungen, etc.) geprüft
- Das von einer Hilfsorganisation wie örtliche Sozialamt, regionale KEB etc. in diesem Zusammenhang aufgestellte Monatsbudget (Vermögen, Einnahmen/Ausgaben-Übersicht) wird von der Wildmannli Tafel uf Tafaas als Nachweis der Bedürftigkeit anerkannt.
- Aktuelle und geprüfte Bilanzen und Erfolgsrechnungen von Organisationen;
- Businesspläne für zu entwickelnde und unterstützende Projekte und Ideen;
- Eigene zusätzliche vom Wildmannli-Rat erlassene Richtlinien und der von ihm geübten Praxis;
- Zusätzliche eigene Nachforschungen und Abklärungen des Wildmannli-Rates.

1.3. Anspruchskriterien im kulturellen Bereich

Definition der Personen

- Einzelpersonen wie Künstler oder Personen, die Projekte im Bereich von Brauchtum, Heimatschutz unterstützen und sich um unsere Kultur bemühen;
- Vereine oder Museen und Schulen sowie Jugendzentren oder andere Kulturschuppen, Organisationen der Jugend- und Erwachsenenbildung, gerade mit Kulturfächern und Kulturanliegen wie Musikschule, Zeichnen oder gestaltende Künste;
- Kulturevents und andere regionale Anlässe/Feste sowie Veranstaltungen.

Definition des Kulturbereiches

- Brauchtum und Überlieferung von Tradition sowie Sprache;
- Kultur bzw. Kunst wie Gemälde, Kleider, Musik, Heimatkunde, Gesang, Tanz, Fotografie etc. .
- Bildung für Ortsansässige wie Schüler, Erwachsene, Berufstätige und nicht Berufstätige wie haushaltsführende Ehepartner, alleinerziehende und Rentner,
- Projekte für Ausstellungen, Vortragsreihen, Konzerte, Events, Happenings .
- Projekteentwicklung im Kulturbereich;
- Unterstützungen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes;
- Projekte, die von der öffentlichen Hand mangels gesetzlicher Grundlage und Unvorhersehbarkeit, nicht unterstützt werden und nirgends abgedeckt sind.

Grenzen der finanziellen Unterstützung

- Organisation (Vereine, Anlässe etc.), die über öffentliche Unterstützungen und beachtliches Sponsoring von Banken, Versicherungen und dergleichen verfügen, erhalten keine Unterstützungsbeiträge.
- Sportveranstaltungen, Konzerte oder andere Events sowie Ausstellungen, die über die Kultur- und Sporttaxenförderung mit Sponsorenbeiträgen oder Defizitgarantien zugesprochen erhalten, werden von der Wildmannli Tafel uf Tafaas nicht unterstützt.
- Reine Infrastrukturbeiträge, an Gebäude sowie Betriebszuschüsse werden in der Regel nicht gesprochen; über nachhaltige und bedarfsgerechte Leistungen in Ausstattungen kann diskutiert werden.
- Von Anschaffungen von teuren und wertvollen Bildern oder anderen ähnlichen Kunstgegenständen wird abgesehen.
- Die Wildmannli Tafel uf Tafaas gibt sich nicht als Ortsverschönerungsverein (wie früher die Kurvereine in Davos und Klosters) aus.
- Es ist nicht Aufgabe der Wildmannli Tafel uf Tafaas wie die Tourmismus Organisationen für Übernachtungen und dergleichen in unserer Region zu

generieren oder Werbebeiträge zu sprechen oder andere Durchführungskosten zu garantieren und zu bezahlen .

Nachweis der Finanzmittel

- Ausschlaggebend für die Gewährung/Bemessung einer Unterstützung sind die finanziellen Verhältnisse aktueller und geprüfter Bilanzen und Erfolgsrechnungen von Organisationen;
- Businesspläne für zu entwickelnde und unterstützende Projekte und Ideen
- Bedeutung und Nachhaltigkeit für die Region;
- Eigene zusätzliche vom Wildmannli-Rat erlassene Richtlinien und der von ihm geübter Praxis;
- Zusätzliche eigene Nachforschungen und Abklärungen des Wildmannli-Rates.

2. LEISTUNGSARTEN

2.1. im sozialen Bereich

Die Wildmannli Tafel uf Tafaas leistet schnelle und unbürokratische Hilfe, wenn die materielle Lebensqualität einer Person oder Familie aufgrund der Krankheit, Behinderung und dergleichen gefährdet ist, damit diese möglichst bewahrt beziehungsweise wieder hergestellt werden kann.

Die finanzielle Hilfe kann ab dem Zeitpunkt der Diagnose bis zur Heilung/Tod (bei Krankheit) als einmalige Zahlung oder Monatszahlungen gewährt werden.

Finanzielle Unterstützung wird für folgende Leistungen und Auslagen gewährt:

- Behandlungskosten oder Selbstbehalte, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden;
- Transport- und Verpflegungskosten;
- Hilfsmittel gerade für Kranke und Behinderte;
- Zusatzkosten, die entstehen, um einen Aufenthalt/Pflege zu Hause zu ermöglichen;
- Einkommenseinbussen eines Elternteils oder der Betreuung, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Krankheit oder Behinderung stehen. Ausschlaggebend ist dabei auch, ob das Einkommen, das nun nicht mehr vorhanden ist, zum grössten Teil für den Lebensunterhalt benötigt wurde;
- Zusätzliche situationsbedingte Leistungen;
- Beerdigungskosten.

Grundsätzlich ist die Bezahlung folgender Leistungen ausgeschlossen:

- Übernahme oder Beteiligung an Personalkosten jeglicher Art, die bei der Betreuung von Kranken, Behinderten, Betagten in Spitälern oder anderen Institutionen anfallen;
- Tilgung von Krediten, die nicht im Zusammenhang mit der Krankheit, Behinderung etc. stehen.

Die Wildmannli Tafel uf Tafaas gewährt auch Überbrückungshilfe. Beispielsweise wenn grundsätzlich Anrecht auf Unterstützung durch die öffentliche Hand besteht, in vorliegendem Fall aber das Gesuch noch hängig ist bzw. zur Prüfung an eine höhere Instanz weitergeleitet werden muss.

Der Rat kann in Bezug auf anerkannte Leistungsarten und Leistungshöhen sowie weitere Details je nach Einzelfall erlassen.

2.2. im kulturellen Bereich

Die Wildmannli Tafel uf Tafaas richtet Geldbeträge zur Förderung und Durchführung von Kulturveranstaltungen aus und leistet Anschubfinanzierung für Projekt- und Ideenentwicklung in Zusammenarbeit mit Künstlern, Kulturorganisationen, Museen, Kulturfonds und ähnlichen Organisationen.

Die Wildmannli Tafel uf Tafaas bringt sich in Zukunftsvisionen im Kulturbereich ein, arbeitet mit anderen Organisationen mit und denkt sowie beteiligt sich mit seinen Wildmannli aktiv an Zukunftsprojekten für die Region Davos/Klosters, sofern sie nachhaltig sind.

3. BESTANDTEILE EINES UNTERSTÜTZUNGSGESUCHES

Das Gesuch muss auf dem offiziellen Formuar Unterstützungsantrag der Wildmannli (auf dem Web zum download vorhanden) eingereicht werden. Es ist genügend und hinreichend zu begründen, zu belegen und mittels Unterlagen zu dokumentieren.

Der Wildmannli-Rat prüft eingehend, und es sind bei Nachfragen alle Auskünfte und Belege offenzulegen, die für notwendig erachtet werden. So unter anderem

- Budgetaufstellung mit Angaben betreffend Vermögen, Schulden, Einnahmen und Ausgaben jeglicher Art sowie ungedeckter Betrag. Der Budgetaufstellung sind Kopien, welche die finanzielle Situation bestätigen, beizulegen (aktuelle Einkommensbestätigung, aktuelle Steuererklärung oder Steuerveranlagung, Versicherungsverfügungen, Belege für Ausgaben wie Mietzinszahlungen, Hypothekarzinszahlungen, Ausbildungskosten, feste Verpflichtungen etc.).

- Gesuchspezifische Unterlagen betreffend Zusatzkosten (Belege für Fahrkosten oder andere krankheitsbedingt entstandene Mehrkosten).
- Höhe des beantragten Unterstützungsbeitrages. Begründung/Aufstellung, wie das Geld verwendet wird.
- Allfällige andere bereits bewilligte oder gestellte Unterstützungsgesuche.

4. AUSNAHMEN FÜR UNTERSTÜTZUNGEN

Liegen ausserordentliche Verhältnisse in persönlicher, krankheitsspezifischer oder finanzieller Hinsicht der Gesuchsteller vor und bedeutet die Einhaltung dieses Leitfadens und allfälliger weiterer Reglemente eine unverhältnismässige Härte für den Antragsteller und kann dem Ersuchen eine grundlegende Bedeutung für unsere Region Davos/Klosters attestiert werden, kann der Rat Ausnahmen ohne Präjudiz für weitere Gesuche von einzelnen Bestimmungen dieses Leitfadens gewähren.

5. ENTSCHEID ÜBER UNTERSTÜTZUNGEN

Über eingegangene Unterstützungsgesuche entscheidet die privatrechtlich organisierte Wildmannli Tafel uf Tafaas frei jeglicher Verpflichtung. Die Ausschüttungen und Hilfeleistungen erfolgen freiwillig sowie ohne Präjudiz. Den Antragsstellern steht kein einklagbares Recht auf Unterstützung zu. Der Entscheid der Wildmannli Tafel uf Tafaas muss nicht begründet werden und ist endgültig. Es besteht für Antragssteller kein Weiterzugsrecht.

6. VEREINSINTERNE AUSGABELIMITE FÜR UNTERSTÜTZUNGEN

Es werden grundsätzlich nie mehr Gelder ausgegeben, als die Mittel, die zur Verfügung stehen, es erlauben.

Der Wildmannli-Rat achtet bei der Festsetzung der jährlichen Beiträge zulasten der Wildmannli darauf, dass Einnahmen für den Charity-Zweck separat ausgewiesen werden.

Vom gebildeten Wildmannli-Vermögen per Ende des Vorjahres (Stand per 31. Dezember) dürfen jährlich maximal drei Viertel an Unterstützungsleistungen ausgegeben werden. Von den jährlich eingehenden Spendengeldern (budgetierte Einnahmen aus den Jahresgebühren der Wildmannli) sind mindestens 30% an Rücklagen für die Vermögensbildung zu verwenden, davon ausgenommen sind Spendengelder Dritter.

Werden Projekte (Ideenentwicklung, Anschubfinanzierung, periodische Zuschüsse etc.) unterstützt, die sich über mehrere Jahre erstrecken, dürfen die jährlichen Unterstützungsleistungen nicht höher als ein Fünftel der mutmasslichen jährlichen Jahreseinnahmen sein. Projekte dürfen nicht länger als über einen Zeitraum von fünf

Jahren unterstützt werden. Bereits nach drei Jahren ist das Projekt einer Erfolgs- und Nachhaltigkeitsprüfung zu unterziehen. Im Erfolgsfall darf das Projekt weiter zu unterstützt werden.

Bei bedeutenden Unterstützungen, die den finanziellen Rahmen der Wildmannli Tafel uf Tafaas übersteigen oder übersteigen könnten, ist die Wildmannli-Bsatzig anzufragen und dieser projektbezogene Sonderbeiträge zur Abstimmung vorzulegen. Eine Wildmannli-Bsatzig kann auch Leistungen sprechen, die obigen Ausgabenbegrenzungen nicht einzuhalten brauchen.

Der Wildmannli-Rat legt das Vermögen wertsicher auf einem Sparkonto einer Schweizer Bank und mittels zinssicherer Bonds in Schweizerfranken an.

7. KONTAKTDATEN

Wildmannli Tafel uf Tafaas

Wildmannli-Schreiber Dr. Patrik Wagner
Rosenhügelweg 6, 7270 Davos Platz
Telefon +41 81 413 50 15
Telefax +41 81 413 47 90
E-Mail info@wildmannlitafel.ch
www.wildmannlitafel.ch

Davos, 21. März 2014